

## **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Minden (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2013**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes –StVG und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –OBG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Minden nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen an Parkscheinautomaten
  - a) für den großen Domhof (Höchstparkdauer 60 Minuten):
    - 15 Minuten kostenlos
    - 30 Minuten 0,50 €
    - 60 Minuten 1,00 €
  - b) für die Domstraße (Höchstparkdauer 30 Minuten):
    - 30 Minuten 0,50 €
  - c) für die Schlagde und Alte Regierung (Höchstparkdauer 180 Minuten):
    - 30 Minuten 0,50 €
    - je weitere angefangene 10 Minuten 0,10 €
  - d) für die übrigen ebenerdigen Parkplätze (Höchstparkdauer 120 Minuten):
    - Martinikirchhof: 15 Minuten kostenlos
    - 30 Minuten 0,50 €
    - je weitere angefangene 9 Minuten 0,10 €
  - e) östlich des Simeonsplatzes/ Dreiecksplatz und für direkt angrenzende Parkmöglichkeiten (Höchstparkdauer 12 Stunden):
    - 2 Stunden 0,50 €
    - 1 Tag 2,00 €
  - f) südlich des Simeonsplatzes (Höchstparkdauer 180 Minuten):
    - je angefangene Stunde 0,50 €
    - Höchstgebühr 1,50 €
  - g) Ecke Marienstraße/ Bleichstraße (Höchstparkdauer 12 Stunden):
    - 1 Tag 2,00 €
  - h) Kanzlers Weide für Wohnmobile
    - 3 Stunden kostenlos zwischen 10 bis 19 Uhr
    - 1 Tag 5,00 EUR (Übernacht-Parken)

- (3) Für Dauerparker besteht zu den Buchstaben e) und g) die Möglichkeit, für jeweils drei Monate Quartalstickets zum Preis von 100,00 EUR zu erwerben, soweit das Platzangebot dies zulässt.
- (4) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 1 Ziffer 2, Buchstabe h dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 01.03. bis zum 31.10. jeden Jahres festgesetzt.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Anmerkung:**

Öffentlich bekanntgemacht am 18.12.2013

**Änderungen:**

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
31.03.2015	§ 1 (3)	03.04.2015	04.04.2015
15.03.2016	§ 1 (2) + (4)	19.03.2016	20.03.2016